



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 10. Oktober 2020

Nr. 41

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über die Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Emscher, Hüller Bach, Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach, Bodelschwingher Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und Appelbecke in den Managementeinheiten Emscher (ME\_EMR\_1000/1100) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-026 S. 457 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans 2020 für die Stadt Hagen (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 460 – Antrag der Firma Brockhaus Lennetal GmbH, Kahley 10-18, 58840 Plettenberg, auf Erteilung einer

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen S. 462 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 462 + S. 463

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beschluss der Sparkasse Bochum S. 463 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 463 – Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 463 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 463

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 464

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTMACHUNGEN

- 642. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über die Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Emscher, Hüller Bach, Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach, Bodelschwingher Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und Appelbecke in den Managementeinheiten Emscher (ME\_EMR\_1000/1100) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-026**

Bezirksregierung Arnsberg September 2020  
- Obere Wasserbehörde -  
54.50.85-026

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Emscher im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Dortmund	(kreisfreie Großstadt)
Stadt Bochum	(kreisfreie Stadt)
Stadt Herne	(kreisfreie Stadt)
Stadt Witten	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Schwerte	(Kreis Unna)
Gemeinde Holzwickede	(Kreis Unna)

Eine ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen erfolgt auch in den oben genannten Kommunen.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) können in der Zeit

**vom 19. Oktober 2020 bis einschließlich  
21. Dezember 2020**

eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/4347440> zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Frau Hildebrandt (Tel. 02931 / 82-5859,  
E-Mail: [rosa.hildebrandt@bra.nrw.de](mailto:rosa.hildebrandt@bra.nrw.de)),

Herr Schrick (Tel. 02931 / 82-5817,  
E-Mail: [martin.schrick@bra.nrw.de](mailto:martin.schrick@bra.nrw.de)).

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **08.01.2021** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-026** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:  
gez. Dr. Leismann

**Erläuterungen und Hinweise  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Emscher, Hüller Bach, Dorneburger  
Bach, Ostbach, Landwehrbach,  
Bodelschwinger Bach, Nettebach, Roßbach, Rü-  
pingsbach, Hörder Bach, Nathebach und  
Appelbecke in den Managementeinheiten Emscher  
(ME\_EMR\_1000/1100) im Regierungsbezirk  
Arnsberg, Az.: 54.50.85-026  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und  
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt, auszulegen. *Abweichend hiervon erfolgt die Auslegung aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie lediglich im Internet und bei der Oberen Wasserbehörde entsprechend des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (vgl. Bekanntmachungstext).*

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Emscher, den Bodelschwingher Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und die Appelbecke, die im Stadtgebiet Dortmund fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Dortmund, für den Hüller Bach, Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach, die im Stadtgebiet Herne fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Herne und für den Hüller Bach und Dorneburger Bach, die im Stadtgebiet Bochum fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Bochum.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in den Managementeinheit Emscher (ME\_EMR\_1000/1100) für die o.g. Risikogewässer im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, August 2020

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Emscher, Hüller Bach,  
Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach,  
Bodelschwingher Bach, Nettebach,  
Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach,  
Nathebach und Appelbecke  
in den Managementeinheiten Emscher  
(ME\_EMR\_1000/1100) im  
Regierungsbezirk Arnsberg  
- Überschwemmungsgebietsverordnung ME\_  
EMR\_1000/1100 -  
- Az.: Az.: 54.50.85-026 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheiten Emscher im Regierungsbezirk Arnsberg
- Überschwemmungsgebiet ME\_EMR\_1000/1100
  - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Emscher** von Fluss km 53,6 nördlich von Dortmund-Mengede an der Grenze zum Regierungsbezirk Münster bis Fluss km 83,18 an der Emscherquelle in Holzwickede
- **Hüller Bach** von Fluss km 1,76 entlang der Stadtgrenze zwischen der Stadt Herne und der Stadt Gelsenkirchen bis Fluss km 13,38 westlich von Bochum-Ehrenfeld

- **Dorneburger Bach** von der Mündung in den Hüller Bach im Westen des Stadtgebietes Herne bis Fluss km 7,57 unterhalb des Durchlasses an der Zillertalstraße bei Bochum-Riemke
- **Ostbach** vom Mündungsbereich in die Emscher zwischen Rhein-Herne-Kanal und Emscher bei Herne-Baukau bis Fluss-km 7,13 im Stadtgebiet von Herne oberhalb des Siedlungsbereichs der Kolonie Constantin
- **Landwehrbach** vom Mündungsbereich in die Emscher nördlich von Herne-Horsthausen bis Fluss-km 2,95 an der Stadtgrenzen zu Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Münster
- **Bodelschwingher Bach** vom Mündungsbereich in die Emscher nördlich von Dortmund-Mengede bis Fluss-km 4,38 unterhalb der L654/Neuer Hellweg westlich der Kolonie Westhausen in Dortmund-West
- **Nettebach** vom Mündungsbereich in die Emscher bei Niedernette in Dortmund bis Fluss-km 5,3 an der Stadtgrenzen zu Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Münster
- **Roßbach** vom Mündungsbereich in die Emscher östlich von Dortmund-Huckarde-Süd bis Fluss-km 7,62 im Westen des Stadtbezirks Lütgendortmund
- **Rüpingsbach** vom Mündungsbereich in die Emscher bei Dortmund-Schönau bis Fluss-km 8,04 im Stadtteil Annen in Witten
- **Hörder Bach** vom Mündungsbereich in die Emscher bei Dortmund-Hörde bis Fluss-km 6,17 in der Schwerter Heide
- **Nathebach** vom Mündungsbereich in die Emscher in Dortmund-Aplerbeck bis Fluss-km 2,53 im Süden des Stadtteils Aplerbecker Mark in Dortmund und
- **Appelbecke** vom Mündungsbereich in die Emscher in Dortmund-Aplerbeck bis Fluss-km 2,84 im Süden des Stadtteils Aplerbecker Mark in Dortmund.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-026 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## § 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

## § 3 Einsichtnahme

Die Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie bei der Stadt Dortmund, Stadt Bochum, Stadt Herne, Stadt Witten, Stadt Schwerte und Gemeinde Holzwickede sowie beim Ennepe-Ruhr-Kreis und Kreis Unna eingesehen werden.

## § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 26. August 2020

54.50.85-026

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(1470)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 457

## 643. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans 2020 für die Stadt Hagen (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 10. 2020  
Dezernat 53  
53.40.02-020/2020-016

Die Bezirksregierung Arnsberg schreibt zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung für das Gebiet der Stadt Hagen den Luftreinhalteplan (LRP) Hagen 2017 fort.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 06.08.2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 01.01.2010 für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup>.

Zur Minderung des Luftschadstoffes Stickstoffdioxid und anderer Luftschadstoffe ist in Hagen bereits seit dem Jahr 2008 ein Luftreinhalteplan in Kraft.

An den Belastungsschwerpunkten Graf-von-Galen-Ring und Märkischer Ring konnten durch die Maßnahmen der bisherigen Luftreinhaltepläne, so zuletzt durch den LRP Hagen 2017, deutliche Absenkungen des NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwertes im Jahr 2019 auf 45 µg/m<sup>3</sup> am Graf-von-Galen-Ring und auf 44 µg/m<sup>3</sup> am Märkischen Ring, aber noch keine NO<sub>2</sub>-Grenzwerteinhaltungen, erreicht werden. Dies wurde durch die Stickstoffdioxid-Messungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und

Verbraucherschutz (LANUV) ermittelt. Daher wurde der Luftreinhalteplan 2017 fortgeschrieben.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der o. g. Belastungsschwerpunkte wurde der Straßenverkehr ermittelt. Die Belastungen sind am Graf-von-Galen-Ring in besonderem Maße dem städtischen Straßen- und Busverkehr zuzuordnen, am Märkischen Ring dem städtischen Straßenverkehr und dem LKW-Verkehr.

Dementsprechend wurden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen. Darüber hinaus enthält der LRP 2020 für die Stadt Hagen noch weitere Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung.

Mit dem LRP 2020 werden Maßnahmen des LRP 2017, die noch über ein Minderungspotenzial verfügen oder noch nicht abgeschlossen sind, fortgeführt. Zusätzlich werden neue Maßnahmen ergriffen.

Die Maßnahmen des LRP 2020 für die Stadt Hagen sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

#### Maßnahmenkatalog der Stufe 1 des LRP 2020 für die Stadt Hagen

M 1	Bahnhofshinterfahung / Entlastung Graf-von-Galen-Ring
M 2	Busspur Körnerstraße
M 3	30 km/h am Märkischen Ring
M 4	Sperrung eines Fahrstreifens des doppelten Linksabbiegers von der Heinitzstraße zur Entlastung des Märkischen Rings
M 5	Märkischer Ring und Graf-von-Galen-Ring
M 6	Strukturelle Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes
M 7	Controlling bzgl. des Märkischen Rings
M 8	Verkehrsabhängige Steuerung Lichtsignalanlagen/Ausbau der Digitalisierung an Lichtsignalanlagen
M 9	Weiterentwicklung der Parkraumbewirtschaftung (Anreize Nutzung Umweltverbund, kostenloser Parkraum für Elektrofahrzeuge etc.)
M 10	Ausbau vorhandener und Bau neuer Park & Ride-Anlagen
M 11	Angebotserweiterung ÖPNV-Angebot
M 12	Angebot eines Sozialtickets
M 13	KombiTicket für Veranstaltungen
M 14	Firmentickets
M 15	Marketingaktionen
M 16	Neubeschaffung und Nachrüstung von Bussen mit Verbrennungsmotoren
M 17	Schaffung von intermodalen Verknüpfungen im ÖPNV
M 18	Ausbau des Bike & Ride-Angebotes
M 19	Kommunaler Fuhrpark/Flottenmanagement
M 20	Ausbau der Ladeinfrastruktur
M 21	Unterstützung zur Einführung von Elektro-Taxen in Hagen

M 22	Förderung des Carsharing-Angebotes
M 23	Fortführung des Projekts „Stadtradeln“
M 24	Herstellung eines attraktiven Radwegenetzes
M 25	Quartiersanbindungen
M 26	City Vorrang Fahrrad (Fahrradstraße)
M 27	Ausbau von Radwegen
M 28	Nutzung der Haupttalachsen Ennepe/Volme/Lenne/Ruhr als Radverkehrswege
M 29	Radstation am Hauptbahnhof
M 30	Lastenfahrräder in der Innenstadt
M 31	Mikrodepots KEP-Dienste
M 32	Aufbau eines umfassenden Mobilitätsdatenmodells
M 33	Schlaufenerschließung auf dem Innenstadtring
M 34	Fuhrparkumstellung des Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH)
M 35	Kommunaler Fuhrpark/Flottenmanagement der HEB GmbH
M 36	Hardware-Nachrüstung kommunaler Nutzfahrzeuge
M 37	Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Gesamtkonzeptes für die Innenstadt
M 38	Fahrerassistenzsysteme für Busse
M 39	Berücksichtigung der Luftreinhalteplanung bei der Bauleitplanung
M 40	Berücksichtigung von Umweltstandards bei der Vergabe von Bauleistungen
M 41	Energieversorgung in privaten Haushalten

Wird nach Feststellung des Jahresmittelwertes 2020 der Grenzwert für NO<sub>2</sub> an einzelnen Messstellen überschritten, treten für diese Bereiche die in der Maßnahmenstufe 2 aufgeführten Maßnahmen unverzüglich in Kraft.

#### Maßnahmenkatalog der Stufe 2 des LRP 2020 für die Stadt Hagen

M 42	Durch die Maßnahmen aus Stufe 1 wird bereits nahezu die Hälfte der Verkehrsmenge eingespart. Sollte dies wider Erwarten dennoch nicht zu einer Grenzwerteinhaltung führen, müssten die jeweils äußeren Fahrspuren der heute vierspurigen Straße eingezogen werden. Hierdurch könnte die Verkehrsmenge verkehrlichen Berechnungen zufolge um weitere 2.400 Fz/24h (DTV) reduziert werden. Auf den Märkischen Ring hätte diese Maßnahme keine nennenswerten Auswirkungen.
M 43	Sollten die zuvor ergriffenen Maßnahmen der Stufe 1 am Märkischen Ring nicht ausreichend zielführend sein, ist eine Zuflussregulierung durch die Lichtsignalanlage am Emilienplatz vorgesehen. Die Anlage ist aktuell verkehrsabhängig geschaltet. Durch Änderung auf eine Festzeitsteuerung wird die Freigabezeit des Linksabbiegers nicht mehr verlängert. Hierdurch wird der linksabbiegende Verkehr weiter eingeschränkt. Die Anpassung der Freigabezeit muss bei einer Notwendigkeit der Stufe 2 individuell ausgewählt werden.  Da die Freigabezeit des Linksabbiegers nicht mehr dynamisch, sondern statisch geschaltet wird, kann die in Maßnahmenpaket 1 beschriebene Maßnahme „Verkehrsabhängige Steuerung Lichtsignalanlagen/Ausbau der Digitalisierung an Lichtsignalanlagen“ für diese Abbiegebeziehung nicht mehr genutzt werden (s. a. M 6).

<b>M 44</b>	Sollte die zuvor ergriffene Maßnahme der Stufe 1 nicht ausreichend zielführend sein, ist vorgesehen, die Maßnahme Sperrung eines Fahrstreifens des doppelten Linksabbiegers von der Heinitzstraße während der Sperrung der Marktbrücke wieder umzusetzen. Hierdurch würde es verkehrlichen Berechnungen zufolge zu einer zusätzlichen Reduzierung von 1.500 Fz/24h (DTV) am Märkischen Ring kommen. Auf den Verkehr am Graf-von-Galen-Ring hätte diese Maßnahme keine nennenswerten Auswirkungen (s. a. M 5 und M 6).
-------------	---

Nach Aufstellung ist der LRP 2020 für die Stadt Hagen für die Verwaltung verbindlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme in den LRP 2020 für die Stadt Hagen (Entwurfssfassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Der Entwurf des LRP 2020 für die Stadt Hagen wird **in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 11.11.2020** öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den üblichen Bürozeiten bei der

**Bezirksregierung Arnsberg**

Dienstgebäude Hansastraße 19  
Raum 237 (2. OG)  
59821 Arnsberg  
02931/82-2174

und bei der

**Stadt Hagen**

Rathaus  
Rathausstraße 11  
58095 Hagen  
02331/207-0

Angesichts der durch die aktuelle Corona-Pandemie verursachten Beschränkungen wird darauf hingewiesen, dass der vollständige Entwurf bei den v. g. Stellen während der Auslegungsfrist nur nach telefonischer Absprache eingesehen werden kann.

Stellungnahmen zur lokalen Planergänzung können **vom 12.10.2020 bis einschließlich 25.11.2020** bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Hagen **schriftlich** vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der vollständige Entwurf des LRP 2020 für die Stadt Hagen sind ebenso unter [www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de) für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:  
gez. Stüttgen

(875) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 460

**644. Antrag  
der Firma Brockhaus Lennetal GmbH,  
Kahley 10-18, 58840 Plettenberg,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen  
Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten,  
sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung  
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 03.10.2020  
900-9075896-0010/AAG-0001

**Öffentliche Bekanntmachung**

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.07.2020 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 15.10.2020, um 10 Uhr,

**im Rathaus der Stadt Plettenberg, Raum 002,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:  
Heinicke

(115) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 462

**645. Kennzeichnung von Wanderwegen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 9. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 17. Juni 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Grubenkunstweges" - Schleife "Wasserweg" - zu:

Das Markierungszeichen zeigt ein schwarzes Mühlrad auf gelbem Untergrund. Die Speichen des Mühlrades werden durch den Schriftzug "Grubenkunstweg" ersetzt. Über dem Mühlrad befindet sich der Schriftzug "Wasserweg", rechts unterhalb des Mühlrades der Schriftzug "Olpe". Alle Schriftzüge sind in schwarzer Farbe gehalten. Unterhalb der beschriebenen Abbildung ist ein nach rechts weisender Pfeil zu sehen.

Im Auftrag:  
gez. Hüster



Sondermarkierungszeichen für Grubenkunstweg Schleife „Wasserweg“

(183) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 462

**646. Kennzeichnung von Wanderwegen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 9. 2020  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 17. Juni 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Grubenkunstweges" - Schleife "Zinnoberweg" - zu:

Das Markierungszeichen zeigt ein schwarzes Mühlrad auf gelbem Untergrund. Die Speichen des Mühlrades werden durch den Schriftzug "Gruben Kunst Weg" ersetzt. Über dem Mühlrad befindet sich der Schriftzug "Zinnoberweg", rechts unterhalb des Mühlrades der Schriftzug "Olpe". Alle Schriftzüge sind in schwarzer Farbe gehalten. Unterhalb der beschriebenen Abbildung ist ein nach rechts weisender Pfeil zu sehen.

Im Auftrag:  
gez. Hüster



Sondermarkierungszeichen für  
Grubenkunstweg Schleife „Zinnoberweg“

(183) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 463

**C** **Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**647. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 10. 6. 2020 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE77 4305 0001 0360 5748 67 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE77 4305 0001 0360 5748 67 wird für kraftlos erklärt.

B 44/20

Bochum, 28. 9. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 463

**648. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 368 310 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 30. 9. 2020

Sparkasse Geseke  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 463

**649. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 19. 6. 2020 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 304 012 529, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 21. 9. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland  
Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 463

**650. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 757 240 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 29. 9. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 463

**651. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 968 302 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 29. 9. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 463

**652. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 555 062 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 28. 9. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 463

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Förderverein Löschgruppe Heringhausen e. V. Bestwig“, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 1614, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Christian Kenter, Berlarer Straße 6b, 59909 Bestwig.  
(30)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Oldie-Club Dorlar e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 60315, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ingo Winkelmann, Wiehenkamp 8, 57392 Schmallenberg.

Holger Kienel, Schlüsselberg 9, 57392 Schmallenberg.

Karsten Gutschker, Dechant-Kaufmann-Straße 2, 57392 Schmallenberg.  
(42)

---

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnberg, 59817 Arnberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**

**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**

**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

---

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

